

Wörtlichkeit zu bestimmen. Gleichzeitig wurde damit vermieden, daß schematisch und undifferenziert jedes Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinwirkung (z. B. auch zur Nachtzeit auf menschenleeren Straßen) als Straftat beurteilt wurde.

Die Aufklärung und Feststellung der konkreten Verkehrssituation bei Vergehen gegen § 49 StVO erfolgte allerdings noch unter dem Gesichtspunkt der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (d. h., die erhebliche Beeinträchtigung wurde von solchen Faktoren wie Art des Fahrzeugs, Verkehrsdichte, Straßenverhältnisse u.ä. abhängig gemacht). Diese Auffassung wurde inzwischen aufgegeben, weil die Beantwortung der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht von der konkreten Verkehrssituation, sondern allein von der Menge der genossenen alkoholischen Getränke und der dadurch bewirkten Leistungsminderung bestimmt wird.

Die Gerichte müssen bei wiederholtem Straffälligwerden bereits im Eröffnungsverfahren die Akten der nicht getilgten Vorstrafen beiziehen, um die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung, zu gewährleisten. Ergibt die Nachprüfung dieser Akten, daß die frühere Straftat gemäß § 49 StVO zu einer Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr geführt hat und damit auch die Tatbestandsmerkmale der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit i. S. des § 200 Abs. 1 StGB aufweist, dann liegen — sofern der Täter erneut in dieser Hinsicht straffällig geworden ist — die Voraussetzungen für die Anwendung des § 200 Abs. 3 StGB vor.

Lassen jedoch die Akten der nicht getilgten Vorstrafen oder das Protokoll über die Beratung, vor einem gesellschaftlichen Gericht keine eindeutigen Schlußfolgerungen darüber zu, ob der Täter durch seine frühere Straftat eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht hat, dann ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, daß eine solche Gefahrensituation nicht bestand. In diesem Fall kann § 200 Abs. 3 StGB nicht angewandt werden.

Ilse Holtzbecher,
Richter am Obersten Gericht

Familienrecht

§§13, 34, 39, 40 FGB; §§18 Abs.3, 43 FVerfO; §10 GKG; Abschn. A IV Ziff. 15 OG-Richtlinie Nr. 24; Abschn. IV B Ziff. 1, 3, 5 und Abschn. VII Ziff. 6 Musterstatut für AWG.

1. Gerichtliche Vergleiche der Ehegatten über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens sind im allgemeinen — auch wenn sie mit den Verteilungsregeln des § 39 FGB nicht übereinstimmen — zu bestätigen, es sei denn, sie verstoßen gegen die Prinzipien des Familienrechts. Das gilt entsprechend auch für die Rechtswirksamkeit von Anerkenntnissen, die anlässlich der Eigentums- und Vermögensauseinandersetzung (hier: über AWG-Anteile) abgegeben werden.

2. Arbeitsleistungen oder die hierfür gezahlte finanzielle Abgeltung, die von einem oder beiden Ehegatten für den Erwerb einer AWG-Wohnung erbracht wurden, können zwangsläufig nicht der Teilung nach § 39 FGB unterliegen oder zu Ausgleichsansprüchen nach § 40 FGB führen, da sie als Genossenschaftsvermögen in den unteilbaren Fonds der AWG eingehen und auf Vermögen Dritter die §§ 39, 40 FGB keine Anwendung finden können.

Hierdurch wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß sich unter gewissen Voraussetzungen bei der Auflösung der

Ehe Vor- oder Nachteile vermögensrechtlicher Art für die Beteiligten ergeben können.

In solchen Fällen ist es nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände zulässig, eine angemessene Ausgleichung vorzunehmen. Sie sollte vor allem bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens durch Festlegung ungleicher Anteile im Sinne von § 39 Abs. 2 FGB erfolgen. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, darf auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages erwogen werden. Eine schematische Verfahrensweise ist zu vermeiden. In der Regel wird die Ausgleichung nur einen angemessenen Teil der in den unteilbaren Fonds eingeflossenen Leistungen ausmachen können.

3. Zur Wertberechnung und zur Kostenentscheidung, wenn das Verfahren über die Zuweisung der Ehwohnung mit der Ehesache verbunden wurde und nach Aufhebung und Zurückverweisung erneut über den Anspruch aus § 34 FGB zu verhandeln und zu befinden ist.

OG, Urt. vom 17. Dezember 1968 — 1 Zzf 23/68.

Das Kreisgericht hatte mit Urteil vom 28. Juli 1967 die kinderlos gebliebene Ehe der Parteien geschieden und die Ehwohnung (AWG-Wohnung) der Verklagten zugesprochen. Die Entscheidung hat das Oberste Gericht bezüglich der Ehwohnung kassiert und das Kreisgericht angewiesen, den Sachverhalt weiter zu klären, da erst dann darüber befunden werden könne, ob den Bemühungen der Verklagten um die Ehwohnung gegenüber den Umständen der Ehescheidung der Vorrang gebühre (NJ 1968 S. 377). Mit seinem Urteil vom 17. Mai 1968 hat das Kreisgericht die Ehwohnung erneut der Verklagten zugesprochen. Auch gegen diese Entscheidung hat der Präsident des Obersten Gerichts Kassationsantrag gestellt, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, warum unter Berücksichtigung der Umstände der Ehescheidung und der Verdienste der Verklagten um die Ehwohnung der Kläger das bessere Anrecht auf diese hat.)

Nach Abschn. VII Ziff. 6 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften — Anlage zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963 (GBl. II 1964 S. 17) — entscheidet das Gericht, wenn die Parteien entsprechende Anträge stellen, bei Scheidung der Ehe entsprechende Ansprüche des aus der Ehwohnung ausziehenden Ehegatten, die dieser gegen den anderen Ehegatten aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen hat (vgl. auch Abschn. B I Ziff. 7 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967, GBl. II S. 180).

Der Kläger hat sich für den Fall, daß er die Wohnung zugewiesen erhält, bereit erklärt, an die Verklagte 1 500 M zu zahlen. Im Hinblick auf § 20 Abs. 1 FVerfO wäre zu prüfen, ob dieses Anerkenntnis den Grundsätzen des Familienrechts entspricht.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß sie vor der Eheschließung für 1 400 M AWG-Anteile erworben haben. Aus persönlichen Mitteln haben hierzu der Kläger 300 M und die Verklagte 1100 M beigesteuert. Diese Anteilsbeträge gehören nach § 13 Abs. 2 FGB als vor der Ehe erworbene Vermögensrechte jedem Ehegatten allein. Der Kläger als einziger Nutzungsberechtigter wäre daher verpflichtet, zwecks Erwerbs der Anteile der Verklagten an diese 1100 M zu zahlen. Die käufliche Übernahme der Anteile ist entgegen der Auffassung des Kreisgerichts kein Ausgleich im Sinne des §40 FGB.